

DER RECHTSSTATUS OKTAVIANS IM JAHRE 32 V. CHR. *)

Sir Ronald Syme
in memoriam

I. Oktavian und die Flucht der Konsuln: die Forschung

Seit Ende 43 v. Chr. amtierten M. Aemilius Lepidus (*cos.* 46 v. Chr.), M. Antonius (*cos.* 44 v. Chr.) und C. Iulius Caesar – Oktavian – (*cos. suff.* 43 v. Chr.) gemeinsam als *III viri rei publicae constituendae*. Ihre Herrschaft war auf zunächst fünf Jahre Dauer angelegt, wurde dann aber um ein weiteres Quinquennium verlängert. Vom Jahre 36 v. Chr. an verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Oktavian und M. Antonius zunehmend, bis es 33/32 v. Chr. schließlich zum offenen Bruch kam, und: “Another, yet another, criminal war between citizens was being forced by mad ambition upon the Roman People” (R. Syme)¹⁾. Zuvor hatte Oktavian, unmittelbar nach dem 36 v. Chr. errungenen Sieg über Sex. Pompeius, seinen Kollegen Lepidus entmachtet, und seit 35 v. Chr. weigerte er sich unter Verstoß gegen getroffene Abmachungen beharrlich, von Italien aus dem im Orient verlustreich Krieg führenden Antonius dringend benötigten Truppennachschub zu schicken. Dann ein scharfer, 34/33 v. Chr. privat und öffentlich geführter Schlagabtausch in Form eines Briefwechsels (z. B. Suet. *div. Aug.* 69; Plut. *Ant.* 55; Cass. Dio 50,1,3 ff.) mit teilweise recht unerquicklichen ‚Argumenten‘, am 1. Januar 33 v. Chr. eine politische Brandrede des Konsuls Oktavian (*cos. II*) im Senat in Rom – und Anfang des Jahres 32 v. Chr. der Eklat. Nach Cassius Dio, der

*) Dieser Aufsatz ist ein Kapitel meiner ursprünglich als Monographie konzipierten Studie ‚Von der Republik zum Prinzipat – Politische und verfassungsgeschichtliche Aspekte‘. Davon bereits erschienen: Die *lex Iulia de provinciis* (46 v. Chr.). Vorgeschichte – Inhalt – Wirkungen, *RhM* 130, 1987, 291–329. – Die Entmachtung des Konsulates im Übergang von der Republik zur Monarchie und die Rechtsgrundlagen des augusteischen Prinzipats. In: W. Görler/S. Koster (Hg.), *Pratum Saraviense* (Festschrift P. Steinmetz), *Palingenesia* 30, Stuttgart 1990, 89–126.

1) *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 284.

wichtigsten und für vieles auch einzigen literarischen Quelle, die über diese Ereignisse berichtet, hat sich während der ersten Wochen des Jahres Dramatisches abgespielt:

Am 1. Januar 32 v. Chr. traten Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius, zwei treue Parteigänger des Antonius, das Konsulat an (Cass. Dio 50,2,2). Sofort am selben Tage hielt Sosius eine Rede, in welcher er Antonius pries, Oktavian aber massiv angriff, und fast wäre er vom Senat zu Maßnahmen gegen Oktavian ermächtigt worden, wenn nicht der Volkstribun Nonius Balbus vom Mittel der Interzession Gebrauch gemacht hätte (50,2,3). Der so Bedrängte selber war bei der Senatssitzung nicht zugegen; er war, wohl noch am Vortag, aus der Hauptstadt abgereist (50,2,4). Später jedoch kehrte er zurück und versammelte den Senat; er erschien, umgeben von einer verdeckt Waffen tragenden Gruppe von Soldaten und Freunden, nahm auf einer *sella curulis* zwischen den Konsuln Platz und hielt nun seinerseits eine kämpferische Rede, mit welcher er sich verteidigte, den Konsul Sosius hingegen und Antonius schwer anklagte (50,2,5); irgendwann, wohl noch vor dieser Senatssitzung, soll es auch schon vertrauliche Gespräche zwischen Oktavian und den Konsuln gegeben haben (49,41,4 f.). Oktavian aber, so weiter nach Cassius Dio (50,2,6), berief den Senat, als jetzt nach seiner Rede weder die Konsuln noch ein Senator das Wort zu ergreifen wagten, auf einen neuen Termin ein mit dem Versprechen, er werde durch schriftliches Beweismaterial Unrechtstaten des Antonius dokumentieren. Die Konsuln jedoch verließen heimlich Rom vor dem anberaumten Tag und flohen zusammen mit einem nicht geringen Teil der Senatoren zu Antonius in den Osten (ebd.). So fand die Senatssitzung ohne Konsuln und bei beträchtlich verminderter Teilnehmerzahl statt, und Oktavian verlas und legte dar, was vorzutragen er geplant hatte (50,3,2).

Jede Einzelheit dieser allein von Cassius Dio dargestellten Ereignisse ist in der Forschung schon seit mehr als hundert Jahren gewendet und gewogen worden. Läßt sich da denn noch etwas Neues finden? Ich halte das für möglich. Die Ereignisse, über die Cassius Dio berichtet hat, werden im Zusammenhang mit der Frage nach Oktavians Rechtsstatus in diesem Jahre 32 v. Chr. problematisiert. Denn es ist zwar sicher, daß Oktavian 31 v. Chr. Konsul war (*cos. III*), und es existierte überhaupt kein Statusproblem, wenn das Triumvirat rechtlich bis zum Ende des Jahres 32 v. Chr. gedauert haben sollte: dann wäre der Auftritt Oktavians im Senat kein illegaler Akt, keine Usurpation, kein Staatsstreich gewesen (wie man in der Forschung zumeist glaubt), und es müßte

die Flucht der Konsuln und eines Teils der Senatoren anders erklärt werden²). Aber wie, wenn der 31. Dezember 33 v. Chr. der festgelegte Endtermin war? Zwei Gruppen kann man in der Forschung unterscheiden, die auf dieser Basis zu gegensätzlichen Interpretationen der Rechtslage des Jahres 32 v. Chr. gelangt sind. Der gesetzliche Endtermin, so die eine Richtung, soll für die drei Inhaber der „ausserordentlichen konstituierenden Gewalt“ (Th. Mommsen)³) nicht rechtsverbindlich gewesen sein, so daß die Triumvirn Oktavian und Antonius – Lepidus war ja zu diesem Zeitpunkt längst aus dem Kräftefeld ausgeschaltet – die Amtsgewalt im militärischen nicht anders als im zivilen Bereich auch nach dem formellen Erlöschen des Amtes rechtlich ganz einwandfrei hätten ausüben dürfen⁴); im konkreten Fall wäre Oktavian also 32 v. Chr. kein zu hoheitlichen Akten nicht befugter Privatmann gewesen, und von Staatsstreich oder Ähnlichem könnte keine Rede sein⁵). Dagegen nun aber die andere Richtung. Auch sie betrachtet zwar den 31. Dezember 33 v. Chr. als den gesetzlichen Endtermin des Triumvirates; doch sei dieser Termin durchaus rechtsverbindlich gewesen. Allerdings hätten die nach diesem Stichtag ehemaligen Triumvirn das *imperium* im Sinne der bekann-

2) Für 31. Dezember 32 v. Chr. als Endtermin des Triumvirats und folglich gegen die These vom Staatsstreich Oktavians (s. unten Anm. 6): zuerst W. Kolbe, Der zweite Triumvirat (1914). In: W. Schmitthenner (Hg.), Augustus, Darmstadt 1985, 12–37, bes. 19 ff. Dann U. Wilcken, Der angebliche Staatsstreich Octavians im Jahre 32 v. Chr. (1925); ebd. 38–71. In neuerer Zeit z. B. P. Grenade, Essai sur les origines du principat, Paris 1961, bes. 28 ff.; E. Gabba, La data finale del secondo triumvirato, RFIC 98, 1970, 5–16; P. Anello, La fine del secondo triumvirato. In: Φιλίας χάριν – Miscellanea di studi classici in onore di E. Manni, Bd. I, Rom 1980, 103–114; A. Guarino, Gli aspetti giuridici del principato, ANRW II 13 (1980) 29 f.

3) Römisches Staatsrecht (zit: StR), Bd. II 1, Leipzig 1887, 702–742; zum Triumvirat bes. 718 ff. (vgl. auch Bd. I, 696).

4) So, im Anschluß an Mommsen, beispielsweise E. Petzold, Die Bedeutung des Jahres 32 für die Entstehung des Principats. Historia 18, 1969, 334 ff. (bemerkenswert hinsichtlich der Methode der historischen Urteilsbildung des Autors 339: „... daß das Problem des titularen Endes der Triumviratszeit für die historische Bewertung des Jahres 32 irrelevant (!) ist, Octavian demnach (!) auf jeden Fall Inhaber der Triumviralgewalt war, und daß die Frage nach der Legalität seiner Handlungen an dem Wesen der Triumviralgewalt vorbeigeht“); V. Fadinger, Die Begründung des Prinzipats, Berlin 1969, 137 ff., 143 ff. – Vgl. auch K. Christ, Krise und Untergang der Römischen Republik, Darmstadt 1979, 456; ders., Geschichte der Römischen Kaiserzeit, München 1988, 75 f.; D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 55; J. Bleicken, Geschichte der Römischen Republik, München 1988, 215 f.

5) Es sei denn, es wäre auch Gewalt im Spiel gewesen; vgl. V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit. Bd. I 1, Leipzig 1891, 348 f.; Kienast 56 f.

ten, für Promagistrate geltenden Verfassungsregeln bis zum Überschreiten des *pomerium* behalten dürfen. Oktavian sei aber in den Status einer zu keinerlei hoheitlichem Handeln berechtigten Privatperson gelangt, als er, Anfang 32 v. Chr. nach Rom zurückgekehrt, das *pomerium* überschritten habe; daher seien seine Aktionen im Senat, verbunden mit Gewaltdrohung, als ein Staatsstreich zu bewerten, angesichts dessen die Konsuln die Flucht ergriffen⁶).

Im Folgenden will ich zu zeigen versuchen, daß es nicht notwendig ist, sich einer dieser Richtungen anzuschließen. Mir scheint, die Quellen erlauben einen Weg, der bisher offenbar noch nicht besritten wurde und den ich hier zur Diskussion stellen möchte. Zwar bin ich wie auch andere der Meinung, daß alle Versuche, den 31. Dezember 32 v. Chr. als Endtermin des Triumvirats plausibel zu machen, gescheitert sind⁷); ich halte also den 31. Dezember 33 v. Chr. für das Enddatum und glaube ferner, daß dieses auch strikt rechtsverbindlich war⁸). Aber dennoch – es gibt Indizien, die den Schluß unausweichlich erscheinen lassen, daß

6) So grundlegend J. Kromayer, Die rechtliche Begründung des Principats, Marburg 1888, 10–16. Ihm folgen u.a. O. Seeck, Kaiser Augustus, Bielefeld/Leipzig 1902, 95 f., 100, 102; Ed. Meyer, Kaiser Augustus (1903). In: ders., Kleine Schriften, Halle 1910, 453 f.; O. Th. Schulz, Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte, Paderborn 1916, 6 f.; A. Bauer, Der Staatsstreich des Octavianus im Jahre 32 v. Chr., HZ 117, 1917, 13 ff., 18, 20 ff.; K. Fitzler/O. Seeck, Iulius Nr. 132 (Augustus), RE 10 (1918) Sp. 324; T. Rice Holmes, The Architect of the Roman Empire, Bd. I, Oxford 1928, 140 ff., 231 ff.; Syme, RRev 225, 277 ff. (ders., The Augustan Aristocracy, Oxford 1986, 29 f.); M. Grant, From *Imperium* to *Auctoritas*, Cambridge 1946, 417; A. Magdelain, Auctoritas Principis, Paris 1947, 42 f. A. 5; F. de Martino, Storia della costituzione romana, Bd. IV 1, Neapel² 1974, 92–103; E. W. Gray, The Crisis in Rome at the Beginning of 32 B.C., Proceed. of the Afr. Class. Assoc. 13, 1975, 15, 18 ff., 26 f.; J. M. Carter, Suetonius. Divus Augustus (Ed./Komm.), Bristol 1982, 108, 122 f.; A. Heuß, Römische Geschichte, Darmstadt³ 1983, 236; B. D. Hoyos, The Legal Powers of Augustus: Some Modern Views, Ancient Society Resources for Teachers 13, 1983, 5–57 (der derzeit beste Überblick!), bes. 6 ff. – Vgl. auch Gardthausen I 1, 347 ff.; II 1, 175 ff., A. 15; K. Hönn, Augustus, Wien² 1938, 67 ff.; H. W. Benario, Octavian's Status in 32 B.C., Chiron 5, 1975, 301–309 (in der Legalitätsfrage nicht deutlich entscheiden); M. Reinhold, From Republic to Principate. An Historical Commentary on Cassius Dio's *Roman History* Books 49–52 (36–29 B.C.), Atlanta 1988, 83 ff., 224 f. (zit. Reinhold). – Für die Geschichte des Prinzipatsverständnisses der deutschen Forschung bis 1945 ausgesprochen lehrreich: I. Stahlmann, Imperator Caesar Augustus, Darmstadt 1988.

7) Vgl. zuletzt die Argumentationen für 33 v. Chr. (mit der gesamten älteren Literatur) von Gray 18 ff.; Benario 301–306; Hoyos 6 ff.; Reinhold 224 f.

8) In diesem Sinne neuestens auch K. Bringmann, Das zweite Triumvirat. Bemerkungen zu Mommsens Lehre von der außerordentlichen konstituierenden Gewalt. In: P. Kneißl/V. Losemann (Hg.), Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte. Festschrift für K. Christ, Darmstadt 1988, 22–38.

Oktavian das ganze Jahr 32 v. Chr. hindurch legal im Besitz des *imperium consulare* war und daß er, welche politischen Gemeinheiten und Gewalttaten er auch sonst begangen haben mag, rein staatsrechtlich gesehen sich keinen coup d'état hat zuschulden kommen lassen.

II. Das imperium der Triumvirn und ihr Rechtsstatus im Jahre 37 v. Chr.

Ende Oktober 43 v. Chr. trafen M. Aemilius Lepidus, M. Antonius und Oktavian in der Nähe von Bononia zu politischen Gesprächen über den Abschluß eines – zunächst privaten, also illegalen – Machtkartells zusammen. Nach dem Bericht Appians (b.c. IV 2) legten sie u. a. fest, daß für sie durch Gesetz eine neuartige Herrschaftsform zur Beilegung des nach dem Attentat auf den Diktator Caesar entfachten Bürgerkrieges geschaffen werden sollte, mit fünfjähriger Amtszeit und konsularischer Machtbefugnis (καινήν ... ἀρχήν ἐς διόρθωσιν τῶν ἐμφυλίων νομοθετηθῆναι ... ἦν ἐπὶ πενταετὲς αὐτοὺς ἀρχεῖν, ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις). Danach zogen die drei Heerführer gegen Rom, und als sie sich der Hauptstadt durch einen Gewaltstreich, dem der Senat unter Ciceros Führung nichts mehr entgegenzusetzen vermochte, bemächtigt hatten, ließen sie am 27. November 43 v. Chr. ihrer konspirativen Abmachung formell Gesetzeskraft geben; es war der Volkstribun P. Titius, der das illegale Gesetz durchbrachte (App. b.c. IV 7: δῆμαρχος Πούπλιος Τίτιος ἐνομοθέτει καινήν ἀρχήν ἐπὶ καταστάσει τῶν παρόντων ἐς πενταετὲς εἶναι τριῶν ἀνδρῶν ... ἴσον ἰσχύουσαν ὑπάτοις⁹⁾).

Durch die *lex Titia* hatten die drei Herren demnach, für fünf Jahre, das *imperium consulare* erhalten¹⁰⁾, und Inhaber einer „neuen Herrschaft“ (καινήν ... ἀρχήν. Vgl. Suet. div. Aug. 26,1: *novi generis*) waren sie jetzt insofern, als, zum ersten Male in der römischen Geschichte, der verfassungsmäßigen Magistratur, die in allen Stufen bis hinauf zum Konsulat fortbestand, ein mit konsularischer Gewalt (ἀρχή ... ἴσον ἰσχύουσα ὑπάτοις) ausgestattetes

9) Über das Verhältnis Cicero-Oktavian siehe jetzt umfassend U. Ortman, Cicero, Brutus und Octavian, Republikaner und Caesarianer, Bonn 1988. – Zur Illegalität des Gesetzes: Fadinger 50 f. – Keine Berücksichtigung der staatsrechtlichen Probleme bei P. Wallmann, *Triumviri Rei Publicae Constituendae*. Untersuchungen zur politischen Propaganda im Zweiten Triumvirat (43–30 v. Chr.), Frankfurt 1989.

10) U. a. Mommsen, StR II, 710, 723; de Martino 137 ff. Vgl. Fadinger 44.

Dreierkollegium vor- bzw. übergeordnet war¹¹). Der gesetzliche Auftrag dieser *III viri r.p.c.* lautete, wie der Name des Amtes besagt: „Konstituierung“ der *res publica*, also nicht Schaffung einer neuen Verfassung¹²), sondern Wiederherstellung der durch Bürgerkrieg außer Kraft gesetzten Verfassung¹³). Da das Triumvirat keine ordentliche Magistratur war, sondern eine Sonder- oder Ausnahmemaistratur, hat man bereits vor langem in Ermangelung eines anderen staatsrechtlichen Begriffs vorgeschlagen, die *III viri* als Promagistrate zu bezeichnen¹⁴). Überraschend fand sich dafür nun vor wenigen Jahren der urkundliche Beweis. In einer Inschrift aus Aphrodisias, die einen römischen Senatsbeschluß von 39 v. Chr. festhält, werden nämlich ἀντάρχοντες δήμου Ῥωμαίων genannt – d.h. *pro magistratu* amtierende Politiker –, die das Recht hatten, den Senat einzuberufen¹⁵). Da die gewöhnlichen römischen Promagistrate dieses Recht mit Sicherheit nicht besaßen¹⁶), andererseits das *ius consulendi senatum* für die Triumvirn ausdrücklich literarisch bezeugt ist (Gell. n.A. 14,7,5), können mit den ‚Promagistraten‘ der Inschrift nur die *III viri r.p.c.* gemeint sein¹⁷).

Was aber bedeutet die Kennzeichnung des Triumvirates als mit zivilen Vollmachten versehene ‚Promagistratur‘ für das Verständnis der verfassungsrechtlichen Situation? Sind die *III viri* ähnlich oder gleich den Prokonsuln Promagistrate, und können sie als die Inhaber eines um zivile Rechte erweiterten *imperium proconsulare*¹⁸) bzw. eines im Bereich *militiae* wirksamen *imperium proconsulare* aufgefaßt werden, das mit einem auf den Bereich *domi* beschränkten *imperium consulare* kumuliert wurde¹⁹)? – Ich glaube nicht, daß mit diesen Konstruktionen das Richtige getroffen

11) Vgl. z. B. *Fasti consulares*, ed. A. Degrassi, Inscriptiones Italiae XIII 1, Rom 1947, 58 f. zu 37 v. Chr.: die Konsuln nachgeordnet.

12) So aber z. B. Fadinger 53 ff., 57 ff.

13) Bringmann 26 ff.

14) Gardthausen II, 177 f.

15) Text: J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, London 1982, Dok. 9, Z. 12; Gesandte aus Aphrodisias erhalten in Rom das folgende Privileg: τοῖς ἀρχουσιν ἀντάρχουσιν δήμου Ῥωμαίων τοῖς ἐξουσίαν ἔχουσιν σύνκλητον συναγαγεῖν ἐνφανίσωσιν ὅπως σύνκλητος αὐτοῖς δοθῆ. Zur Interpretation s. Girardet, *Entmachtung* 96 mit A. 29.

16) H. Kloft, *Prorogation und außerordentliche Imperien 326–81 v. Chr.*, Meisenheim 1977, 69 f.; A. Giovannini, *Consulare imperium*, Basel 1983, 42 f.

17) Reynolds 94 f. mit 88 f. zählt auch *dictator*, *magister equitum* und *prae-fectus urbis* zu den ἀντάρχοντες. Diese sind jedoch ‚ordentliche‘ (Ausnahme-) Magistrate.

18) Bringmann 33.

19) Z. B. Fadinger 37 und 44.

fen wird. Denn es führt kein Weg an der Einsicht vorbei, daß ein *imperium proconsulare* als ein spezifisch militärisches *imperium*, welches man von einem (nur noch) *domi* wirksamen *imperium consulare* zu unterscheiden hätte und welches mit diesem kumulierbar wäre, weder dem Begriff nach noch in der Sache – gleichsam *avant la lettre* – zu dieser Zeit schon existierte. Historische Voraussetzung für Sache und Begriff eines klar definierbaren *imperium proconsulare* (und natürlich des dazu gehörenden Amtes: *proconsulatus*) ist nämlich die Auflösung der ursprünglichen, für die republikanische Konsulatsverfassung konstitutiven Einheit von höchstem zivilem und militärischem *imperium* im *imperium* der Konsuln. Erst Augustus hat durch ein Gesetz, wahrscheinlich im Jahre 18 v. Chr., diesen das republikanische Oberamt (und damit die Republik) definitiv zerstörenden Schlag ausgeführt²⁰). Bis dahin also besaßen die Konsuln, auch wenn seit ca. 50 v. Chr. aus politischen Gründen nicht jeder von ihnen von seinen verfassungsmäßigen Rechten Gebrauch machen konnte²¹), das ungeteilte militärische und zivile *imperium consulare*.

Aber auch die Prokonsuln besaßen das *imperium consulare*²²), und sie konnten dieses *pro consule* im Bereich *militiae*, aber eben nicht *domi*, zur Anwendung bringen. Der früheste Beleg für den Ausdruck *imperium proconsulare* findet sich denn auch erst bei Valerius Maximus, für *proconsulatus* (mit der Vorstellung von einem eigenständigen ‚ordentlichen‘ Amt) bei dem älteren Plinius²³). Mit Blick auf die *III viri r.p.c.* im Jahre 43 v. Chr. und danach für zunächst fünf Jahre kann daher jetzt festgehalten werden, daß die Machthaber zwar ebenso wie Prokonsuln mit *imperium consulare* ausgestattet waren, daß sie sich von diesen aber grundlegend unterschieden, insofern sie das *imperium consulare* nicht nur *militiae*, sondern – wie literarisch und inschriftlich durch das *ius consulendi senatum* bewiesen – auch *domi* zur Geltung bringen konnten. Und da sie schließlich nicht wie gewöhnliche Prokonsuln „stellvertretend für Konsuln“ nur *militiae*, sondern aus eigenem Sonder-Amtsrecht wie Konsuln das uneingeschränkte

20) Girardet, Entmachtung 111 ff.

21) Girardet, Lex Iulia 292–300, 305 ff., 317 ff.; ders., Entmachtung 90 ff., 93 ff., 100 ff.

22) Dazu mit Quellen: Girardet, Lex Iulia 296 f. mit A. 26; ders., Entmachtung 92 mit A. 10.

23) Val. Max. VI 9,7; VIII 1 amb. 2. – Plin. hist. nat. XIV 143 f.; XXXV 19–21. – Mein Dank gilt Herrn Dr. Flury, der mir das Material des Thesaurus Linguae Latinae zugänglich gemacht hat und es mir so ermöglichte, den bereits in Entmachtung 92 A. 12 angedeuteten Befund zu bestätigen.

imperium consulare sowohl *domi* als auch *militiae* besaßen, bringt ihre Kennzeichnung als ‚Promagistrate‘ (bzw. ἀντάρχοντες) lediglich den Ausnahmecharakter ihrer Stellung, doch keine kompetenzrechtliche Analogie zu den Prokonsuln zum Ausdruck.

Natürlich drängt sich sofort die Frage auf, wie denn das Verhältnis zwischen den *III viri* als Inhabern von *imperium consulare* zu den anderen Inhabern dieses *imperium* geregelt war, also zu Prokonsuln und Konsuln. Doch darauf brauche ich hier nicht näher einzugehen. Es sei nur daran erinnert, daß viele Aspekte sowohl der Rechtsstellung als auch der Regierungspraxis des Triumvirates hauptsächlich auf Grund der Quellenlage nach wie vor ungeklärt sind. Allmählich kommt aber, vor allem durch Inschriftenfunde, Bewegung in die Diskussion. Schon jetzt zeichnet sich ab, daß in viel stärkerem Maße, als man bisher angenommen hat, die republikanischen Prozeduren bei der Besetzung von Ämtern und Kommandostellen sowie bei der Gesetzgebung angewendet worden sind²⁴), wobei allerdings, wohl durch gewisse Privilegien, die Präponderanz der *III viri* in allen Bereichen gewährleistet war²⁵).

Die literarischen Quellen bezeichnen nun die Amtszeit der Triumvirn, die durch die *lex Titia* (27. November 43 v. Chr.) festgelegt war, als ein Quinquennium²⁶). Nach den Angaben der *fasti Colotiani* ist gesichert, daß der 31. Dezember 38 v. Chr. der Endtermin sein sollte²⁷):

[M. A.]emilius [M. Antonius] Imp. Caesar III vir.r.p.c.
ex a.d. V k. Dec. ad pr. k. Ian. sext.

Zu diesem Zeitpunkt war keiner der Triumvirn in Rom. Lepidus befand sich in Nordafrika²⁸), Antonius in Griechenland²⁹), Oktavian in Unteritalien, wo er seit Frühjahr 38 v. Chr. zusammen mit

24) Vgl. F. Millar, *Triumvirate and Principate*, JRS 63, 1973, 50–67; Bringmann, bes. 27 ff.

25) Vgl. Girardet, *Entmachtung* 95 ff. (über die politisch-taktisch bedingte Festlegung der Konsuln auf die zivilen Aufgaben); L. Schumacher, *Die imperatorischen Akklamationen der Triumvirn und die auspicia des Augustus*, *Historia* 34, 1985, 206 ff. (über die *maior potestas* der Triumvirn gegenüber den Prokonsuln, in Analogie zum Verhältnis *dictator – consul*). – Die Arbeit von Wallmann (s. Anm. 9) befaßt sich mit diesen Problemen nicht.

26) Liv. per. 120; App. b.c. IV 2 und 7; Cass. Dio 46,55,2f.

27) Degrassi 274.

28) Zu 39 v. Chr.: App. b.c. V 71 und 75; 38 v. Chr.: Cass. Dio 48,46,2; 37 v. Chr.: App. b.c. V 97.

29) H. Buchheim, *Die Orientpolitik des Triumvirn M. Antonius*, Heidelberg 1960, 43 ff.

M. Agrippa (*cos.* 37 v. Chr.) fieberhaft zum Entscheidungskampf mit dem „Seekönig“ Sex. Pompeius rüstete³⁰). Wohl im Spätsommer 37 v. Chr. aber trafen Antonius und Oktavian in Tarent zusammen und vereinbarten u. a., das Triumvirat um ein Quinquennium zu verlängern (App. b. c. V 95; Cass. Dio 48,54,6). Ein Volksbeschluss in Rom gab der Abmachung Gesetzeskraft (App. Illyr. 28), und gezählt wurden die fünf Jahre rückwirkend vom 1. Januar 37 v. Chr. an, so daß dieses zweite Quinquennium am 31. Dezember 33 v. Chr. beendet sein sollte³¹).

Die neuere Forschung ist sich nahezu einig: die Triumvirn hätten „ohne weiteres“, „stillschweigend“ o. ä. das Amt bzw. dessen Vollmachten nach dem 31. Dezember 38 v. Chr. weitergeführt, und dies sei – zwischen dem 1. Januar 37 v. Chr. und dem Gesetzgebungsakt in Rom (wohl im Herbst des Jahres) – illegal gewesen³²). Ich kann diese Ansicht nicht teilen³³). Zunächst einmal muß darauf hingewiesen werden, daß für eine Fortführung generell „des Amtes“ oder „der triumviralen Vollmachten“ kein einziges Quellenzeugnis vorliegt. Von einer Anwendung ziviler Vollmachten hört man jedenfalls nichts. Sicher ist indessen, daß die drei Machthaber – seit 1. Januar 37 v. Chr. rechtlich nicht mehr *III viri r. p. c.* – nach wie vor *militiae* im Besitz von *imperium consulare* und von *provinciae* waren. Lepidus stand seit 41/40 v. Chr. an der Spitze der beiden afrikanischen Provinzen und führte das Kommando über bis zu 16 Legionen³⁴). Die *provincia* des Antonius war seit dem Abkommen von Philippi (Herbst 42 v. Chr.), bestätigt im Vertrag von Brundisium (Ende 40 v. Chr.), die Verfolgung von Caesarattentätern und die Neuordnung der Verhältnisse im

30) W. Schmitthenner, *The armies of the triumviral period*, Thesis D. Phil. Oxford 1958, 85 ff.; Kienast 44 f.; J.-M. Roddaz, *Marcus Agrippa*, Rom 1984, 87 ff., 95 ff.

31) Zur Diskussion um 32 oder 33 v. Chr.: s. oben Anm. 7 und 8.

32) So z. B. Syme, *RRev* 225 und 277 f. mit A. 6; Grenade 21 f.; Fadinger 88 („formalrechtlich illegal“, aber 89 ff.: „legitim“); Gabba 11; de Martino 94 f. (implizit); Gray 19–21; Benario 305; Anello 106 ff. (implizit); Carter 108 und 122 (implizit); Kienast 46; Hoyos 6 (implizit); Reinhold 224 f.; Bringmann 38. – Anders natürlich Mommsen, *StR* II, 707 f., da er der Zeitgrenze die rechtsverbindliche Kraft abgesprochen hatte (718); ähnlich auch (implizit) Petzold 338.

33) So bereits Kromayer, *Begründung* 6–9; Kolbe 14 ff.; Schulz 5 f. (implizit); Bauer 18 f.

34) Schmitthenner, *Armies* 93 ff.; P. A. Brunt, *Italian Manpower*, Oxford 1971, 493 ff. (zit.: IM). – Vgl. auch die Berechnungen von I. Hahn, *Die Legionsorganisation des zweiten Triumvirats*, *Act. Antiqu. Acad. Scient. Hung.* 17, 1969, 199–222.

Osten³⁵), einschließlich eines Krieges gegen die Parther³⁶), und er kommandierte derzeit (38/37 v. Chr.) eine Armee von ca. 18 Legionen³⁷). Oktavians *provincia* war seit dem Abkommen von Philippi der Krieg gegen den Sohn des großen Pompeius, Sex. Pompeius (Cass. Dio 48,2,2 f.), der im Zuge der Rache an den Caesarattentätern und -gegnern 43 v. Chr. durch die *lex Pedia* verurteilt und dann proskribiert worden war³⁸) und seit dem Vertrag von Bononia (Oktober 43 v. Chr.) zu den erklärten Kriegsgegnern der Triumvirn zählte³⁹). Im Vertrag von Brundisium (Ende 40 v. Chr.) war diese Verteilung der *provinciae* bekräftigt worden⁴⁰). Die durch die Umstände erzwungene Wende im Friedensvertrag von Misenum (Sommer 39 v. Chr.), welcher Sex. Pompeius u.a. im Besitz von Sizilien und Sardinien/Korsika bestätigte⁴¹), wurde jedoch alsbald wieder rückgängig gemacht⁴²). Nachdem nämlich Menodoros, als *praefectus classis* im Auftrag des Sex. Pompeius Kommandant von *Sardinia/Corsica*, mit drei Legionen und 60 Schiffen zu Oktavian übergegangen war⁴³), nahm der „Seekönig“ die Hungerblockade Italiens und Plünderung der Küsten wieder auf, die er zuvor schon jahrelang systematisch betrieben hatte. Oktavian erklärte daher im Frühjahr 38 v. Chr. den Frieden für beendet und veröffentlichte, sicherlich im Einvernehmen mit dem Senat, ein „Kriegsmanifest“⁴⁴). Seine *provincia* war somit wieder der Kampf gegen Sex. Pompeius, und im Laufe der Jahre 38 und 37 v. Chr. zog er – u.a. aus Gallien und aus Illyrien, das ihm wohl seit 40/39 v. Chr. unterstand und in seinem Namen wahrscheinlich durch *legati pro praetore* kommandiert wurde⁴⁵) – so viele Truppen in Italien zusammen, daß er 36 v. Chr. mit ca. 21 Legionen die erfolgreiche Invasion Siziliens durchführen konnte⁴⁶).

Angesichts dieser politischen Situation und der Tatsache, daß das Triumvirat am 31. Dezember 38 v. Chr. von Gesetzes wegen

35) Philippi: Cass. Dio 48,2,2. – Brundisium: App. b.c. V 65; Cass. Dio 48,28 f.; Plut. Ant. 30; Liv. per. 127.

36) Buchheim 9 ff., 38 f.

37) Schmitthenner, *Armies* 129 ff.; Brunt, *IM* 502 ff.

38) App. b.c. IV 36; Cass. Dio 46,48,4; 47,12,2; 48,17,1 ff.

39) Cass. Dio 46,55,2; vgl. App. b.c. IV 8.

40) Cass. Dio 48,29,1. – Vgl. App. b.c. V 65.

41) App. b.c. V 72 f.; Cass. Dio 48,36 f.

42) B. Schor, *Beiträge zur Geschichte des Sextus Pompeius*, Stuttgart 1978, 43 ff. (auch zum Folgenden).

43) App. b.c. V 78, 80 f.; Cass. Dio 48,45; Oros. VI 18. – Schor 131 ff.

44) App. b.c. V 80; Cass. Dio 48,37 und 46.

45) Vgl. Schmitthenner, *Armies* 85 ff., 88 f. – S. unten S. 335.

46) Schmitthenner, *Armies* 89 ff.; Brunt, *IM* 498 ff.

beendet war, ergibt sich für den Rechtsstatus der drei Machthaber theoretisch folgendes: was sie ‚verloren‘ haben, sind sämtliche Privilegien, die ihren überragenden Einfluß gesichert hatten, und die innenpolitischen Befugnisse des *imperium consulare*; aber sie besitzen das *imperium consulare* jetzt seit 1. Januar 37 v. Chr. *pro magistratu* in Analogie zu den gewöhnlichen Prokonsuln, also ‚nur‘ im Bereich *militiae*. Gemäß den Regeln der Verfassung bleiben sie im Besitz dieses *imperium* bis zum Überschreiten des *pomerium* in Rom⁴⁷⁾, und ausüben können sie es so lange, bis ihre *provinciae* (vom Senat) anderen zugesprochen und Nachfolger eingetroffen sind⁴⁸⁾. Da 38/37 v. Chr. nun aber weder eine Neuverteilung von *provinciae* vorgenommen worden ist, noch einer der drei zwischen dem 1. Januar 37 v. Chr. und der gesetzlich rückwirkenden Verlängerung des Triumvirats das *pomerium* überschritten hat, kann der Schluß nicht mehr überraschen, daß der Status der drei „Pro-Magistrate“ in jenen Monaten *militiae* vollkommen legal war.

III. Oktavians imperium und provincia 33 v. Chr.

Durch den Seesieg bei Naulochos über Sex. Pompeius am 3. September 36 v. Chr., der ihm wahrscheinlich eine Akklamation zum *imperator* (IV) eingebracht hatte, und durch die bald darauf erfolgte Entmachtung des Triumvirn Lepidus⁴⁹⁾ war Oktavian faktisch zum Herrn der ganzen Westhälfte des Römerreiches geworden. Bei der Rückkehr nach Rom streng republikanische Formen achtend, gab er außerhalb des *pomerium* dem Senat den traditionellen Bericht des Feldherrn über Verlauf und Erfolg des Krieges⁵⁰⁾, und als das entsprechende *senatus consultum* gefaßt war, zog er, nach Ausweis der *fasti triumphales*, am 13. November

47) Giovannini 91 ff. – Zur Bedeutung des *pomerium*: O. Karlowa, *Intra pomerium und extra pomerium*. Festgabe der jur. Fakultät, Heidelberg 1896, 47–100, bes. 58 ff.; v. Blumenthal, RE 21 (1952) Sp. 1871 f., s.v. *pomerium*; P. Catalano, *Pomerio*. *Novissimo Digesto Italiano* XIII, Turin 1966, 268–271; A. Magdelain, *L'inauguration de l'urbis et l'imperium*, MEFRA 89, 1977, 11–29; M. Bonnefond-Coudry, *Le sénat de la république romaine*, Rom 1989, bes. 143 ff.

48) Vgl. Mommsen, StR I, 638 ff.; II, 254 ff.; W. T. Arnold, *The Roman System of Provincial Administration*, Oxford³ 1914, 51 ff.

49) Kienast 47 f. – Zum Sieg über Sex. Pompeius bei Cassius Dio auch Reinhold 20 ff., 217 f.

50) Cass. Dio 49,15,3; vgl. App. b.c. V 130. – ‚Republikanische‘ Tendenzen auch sonst: W. Schmitthener, *Octavians militärische Unternehmungen in den Jahren 35–33 v. Chr.* *Historia* 7, 1958, 191 ff.; Buchheim 47 f.; R.E. Palmer, *Octavian's First Attempt to Restore the Constitution* (36 B.C.), *Athenaeum* 56, 1978,

36 v. Chr. *ovans ex Sicilia* triumphierend auf das Kapitول, um dem Iuppiter Optimus Maximus das Dankopfer darzubringen⁵¹). Auf sein *imperium* und seinen Rechtsstatus als Triumvir hatte das Überschreiten des *pomerium* keinen Einfluß: zwar amtierte er, wie die Inschrift aus Aphrodisias lehrt⁵²), *pro magistratu*; aber er war ja eben kein „ordentlicher“ Promagistrat, kein Prokonsul, sondern besaß das *imperium consulare* wie ein Konsul (wenn auch für einen längeren Zeitraum als dieser) prinzipiell sowohl *militiae* als auch *domi*⁵³), und zu Ende gegangen waren formell daher mit der *ovatio* lediglich seine *provincia*, der Krieg gegen Sex. Pompeius, und die dafür eingeholten *auspicia (bellica)*⁵⁴). Das triumvirale *imperium consulare* selbst sollte ja noch bis zum 31. Dezember 33 v. Chr. dauern.

Wie sah nun konkret Oktavians „Herrschaft“ über den Westen in den verbleibenden Jahren und vor allem 33 v. Chr. aus? Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß die Quellensituation die Beantwortung vieler Fragen nach der Herrschafspraxis und den Privilegien der Triumvirn erschwert oder sogar (derzeit noch) unmöglich zu machen scheint⁵⁵). Aber in einem wichtigen Punkt beginnt man inzwischen doch klarer zu sehen. Die literarischen Texte vermitteln den Eindruck, die Triumvirn hätten die Herrschaft über das Reich seit 43 v. Chr. alleine innegehabt; gerade zum Jahre 36 v. Chr. schrieb Appian ausdrücklich (b.c. V 1): ἡ Ῥωμαίων ἀρχὴ πᾶσα περιήλθεν ἐς δύο μόνον, Ἀντώνιον τε καὶ Καίσαρα⁵⁶). Dies hatte in der Forschung zu Unsicherheiten in der Frage geführt, ob die Provinzstatthalter in jenem Jahrzehnt des Triumvi-

315–328; vgl. Wallmann (oben A. 9) 268 ff. – Bericht im Apollontempel? Vgl. Bonnefond-Coudry 151 ff.

51) *Fasti triumphales*: Degrassi 86 f.; vgl. res gest. 4,1; Suet. div. Aug. 22. Zur *ovatio*: G. Rhode, RE 18 (1942) Sp. 1890 ff. (allgemein); Reinhold 35 ff. (zu Cass. Dio 49, 15 f. über 36 v. Chr.).

52) S. oben S. 327.

53) Dazu s. oben S. 328.

54) Die *auspicia* sind wahrscheinlich im Frühjahr 38 v. Chr. im Zusammenhang mit der Aufkündigung des Vertrages von Misenum eingeholt worden; s. oben S. 331. – Zu *auspicium*: G. Wissowa, RE 2 (1896) Sp. 2580 ff. Sizilien sowie Sardinien und Korsika blieben aber wahrscheinlich weiter unter seinem *imperium*, ebenso auch „Illyrien“: s. unten S. 335.

55) S. oben S. 329.

56) Dazu auch App. b.c. IV 2 und Cass. Dio 46,55,4 über den Vertrag von Bononia 43 v. Chr.; App. b.c. V 3 und Cass. Dio 48,1,3 über den Vertrag von Philippi 42 v. Chr.; App. b.c. V 65 und Cass. Dio 48,28,3 sowie 29,1 über den Vertrag von Brundisium 40 v. Chr. (vgl. App. b.c. V 72 und Cass. Dio 48,36,5 über das Abkommen von Misenum 39 v. Chr.) – immer ist von „Herrschaft“ über (wechselnde) Reichsteile oder Provinzen die Rede.

rats Legaten der Machthaber oder Promagistrate mit eigenem *imperium* und eigenen *auspicia* waren⁵⁷). Die Frage darf jetzt wohl als beantwortet gelten⁵⁸): diejenigen Statthalter, für die eine Akklamation zum *imperator* und (bzw. oder) ein Triumph bezeugt ist, besaßen – *pro consule* – eigenes *imperium*, und dies gilt natürlich ohnehin für solche, die in den Quellen direkt als Prokonsuln angesprochen werden.

Von diesen Kriterien her kann man einigermaßen sicher sagen, daß in den *Hispaniae*⁵⁹), den *Galliae*⁶⁰) und in *Africa*⁶¹) im Jahre 36 v. Chr. und in den folgenden Jahren Statthalter mit eigenem *imperium* operierten. Die „Herrschaft“ Oktavians über diese Provinzen dürfte sich dann u.a. darin manifestiert haben, daß der Triumvir – sei es auf Grund eines Ernennungsrechtes, sei es auf Grund eines den Senat bindenden Vorschlagsrechtes⁶²) – maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Statthalterschaften nahm. Außerdem kann man wohl annehmen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Triumvirn und Prokonsuln (wie auch Konsuln) analog dem Verhältnis zwischen *dictator* und *consul*⁶³) im Sinne abgestufter *potestas* gestaltet war. Abgesehen davon kommandierte Oktavian von 38 bis 36/35 v. Chr. – im Rahmen seiner *provincia* ‚Krieg gegen Sex. Pompeius‘ – zeitweilig die offenbar gewaltigste Armee, die bisher je auf einen einzigen römischen Imperiumsträger eingeschworen war⁶⁴).

Von den übrigen westlichen Provinzen ergibt sich aus den Quellen das folgende Bild:

57) Dazu L. Ganter, Die Provinzialverwaltung der Triumvirn, Phil. Diss. Straßburg 1892, 46–55; T.R.S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic, Bd. II, New York 1952, 369 f. A. 1 (zu S. 360).

58) Schumacher, Akklamationen, passim.

59) Ganter 16 f.; W. F. Jashemski, The Origins and History of the Proconsular and the Praetorian Imperium to 27 B.C., Chicago 1950, 128; R. Szymkiewicz, Les Gouverneurs de Province à l'Époque Augustéenne, Bd. II, Paris 1976, 493 f.

60) Ganter 11 f.; Jashemski 146; Szymkiewicz 497 f. – Die Statthalterfasten sind aber nicht vollständig.

61) Ganter 23 f.; Jashemski 134; Szymkiewicz 503.

62) Zu Problemen dieser Art soll demnächst eine umfassende Arbeit erscheinen (W. Rapp; angekündigt von Bringmann 24 A. 7). Vgl. einstweilen die ‚Blankovollmacht‘ App. b.c. V 75; die pauschale Ratifizierung vergangener und künftiger *acta* der Machthaber durch den Senat Cass. Dio 48,34,1; Ratifizierung von Oktavians *acta* (1. Januar 29 v. Chr.) Cass. Dio 51,20,1.

63) Schumacher, Akklamationen 207–209.

64) App. b.c. V 127. – Schmitthenner, Armies 107 ff.; Brunt, IM 500 f.

*Sardinia/Corsica*⁶⁵): Anonymi 36–27 v. Chr.

*Sicilia*⁶⁶): Anonymi⁶⁷) 36–27 v. Chr.

(C. Plautius Rufus, *legatus pro praetore*,
32 v. Chr.?)⁶⁸)

*Illyricum*⁶⁹): Anonymi⁷⁰) 39–36 v. Chr.

Oktavian⁷¹) 35–33 v. Chr.

T. Statilius Taurus⁷²) 33/32 v. Chr.?

Es ist natürlich riskant, bei der reichlich unbefriedigenden Quellenlage Vermutungen anzustellen. Aber vielleicht darf man doch die Tatsache, daß für *Sardinia/Corsica* und für *Sicilia* in dieser Zeit keine Prokonsuln bezeugt sind, als Indiz dafür werten, daß hier nur Legaten Oktavians eingesetzt waren, die Inseln also direkt dem *imperium* des Triumvirn unterstanden und somit zu seiner *provincia* gehörten. Sicher hingegen ist, daß er von 35 bis in die ersten Monate 33 v. Chr. hinein in Illyrien an der Spitze einer Armee persönlich das Kommando geführt hat. Krieg in dieser Region war also (ebenfalls) seine – bereits 39 v. Chr. und dann wieder seit Herbst 36 v. Chr. ins Auge gefaßte – *provincia*⁷³). Bei den insgesamt erfolgreichen Feldzügen wurde offenbar ein unverhältnismäßig großes Truppenaufgebot eingesetzt⁷⁴), und überhaupt diente der ganze Krieg wohl in erster Linie herrschafts- und

65) Ganter 27 f.; Jashemski 121; Szramkiewicz 507 f. – Vgl. Broughton 392: M. Ateius Balbus, 38 v. Chr.; Syme, *Augustan Aristocracy* 194: *procos*.

66) Ganter 25; Jashemski 118; Szramkiewicz 505 f.

67) Anwesenheit Oktavians 36 v. Chr.: Cass. Dio 49,14,6; Anwesenheit 35 v. Chr.: Cass. Dio 49,34,1 f.; Suet. *div. Aug.* 47. – Zu 36 v. Chr. bemerkt Appian (b.c. V 129), Oktavian habe „Statthalter“ für Afrika und Sizilien mit Truppenkommando eingesetzt. Aber Namen von Statthaltern auf Sizilien sind nicht bekannt. Vgl. jedoch die nächste Anmerkung.

68) ILS 926. Dazu M. Hofmann, RE 21 (1951) s.v. Plautius Nr. 36, Sp. 25; G. Manganaro, *La Sicilia da Sesto Pompeo a Diocleziano*, ANRW II 11,1 (1988) 15.

69) Ganter 28 f.; Szramkiewicz 508 ff. – Zum Problem ‚Provinz‘: Schmitthenner, *Unternehmungen* 222 ff.

70) Offenbar direkt unter dem Kommando Oktavians: 38 v. Chr. ordnete der Triumvir die Rückkehr dort stehender „großer“ Truppenverbände nach Italien an (App. b.c. V 80: στρατὸν πολὺν ἐκ τῆς Ἰλλυριῶδος μετεπέμπετο).

71) Schmitthenner, *Unternehmungen*, passim; Reinhold 66 ff. (zu Cass. Dio 49,34 ff.), 243 (map 3). – „Offiziere“ Oktavians: Schmitthenner, *Unternehmungen* 234 A. 3.

72) Schmitthenner, *Unternehmungen* 216 f., 222 f.

73) Zu 39 v. Chr.: Vell. II 78,2; dazu Schmitthenner, *Unternehmungen* 197. – Zu 36 v. Chr.: App. b.c. V 128. – Vgl. zu 38 v. Chr. oben Anm. 70.

74) Schmitthenner, *Unternehmungen* 195 f., 221 f.; Brunt, *IM* 501. – Die in Illyrien eingesetzte Armee hat später (31/30 v. Chr.) dann das Gros des Truppenaufgebotes gegen Kleopatra gebildet: Schmitthenner, *Armies* 116 f.

machtpolitischen Zwecken Oktavians: die Armee sollte trainiert (Cass. Dio 49,36,1) und zu einem schlagkräftigen, vor allem aber weniger für Meutereien anfälligen Instrument in der Hand ihres Führers gemacht werden⁷⁵).

Wie lange war nun ‚Krieg in Illyrien‘ Oktavians *provincia*? Ende 34 v. Chr. kehrte der Triumvir vom Kriegsschauplatz zu einem kurzen Besuch nach Rom zurück. Am 1. Januar 33 v. Chr. trat er das Konsulat an (*cos. II*) und hielt eine scharfe Rede gegen seinen Kollegen M. Antonius, die von diesem, als er Mitte 33 v. Chr. in Armenien ihren Inhalt erfuhr, als direkte Kampfansage aufgefaßt wurde und zu sofortigem Rüstungsbeginn gegen den Kollegen im Westen führte⁷⁶). Oktavian aber legte nach wenigen Stunden noch am gleichen Tage das Konsulat nieder⁷⁷) und kehrte eilends nach Illyrien zurück. Wohl wenig später, noch im Januar, fand sein Sieg über die Dalmater in der Kapitulation der Stadt Setovia und der Rückeroberung römischer Feldzeichen, die A. Gabinius (48 v. Chr.) und P. Vatinius (45/44 v. Chr.) an diesen Volksstamm verloren hatten, eine propagandawirksame Krönung⁷⁸). Oktavian scheint einigermaßen stolz auf diesen Erfolg gewesen zu sein⁷⁹), und die Annahme liegt nahe, daß ihm gerade jetzt auch die fünfte Akklamation zum *imperator* zuteil geworden ist. Jedenfalls wurde in Triest eine Inschrift gefunden, die, im Jahre 33 v. Chr. gesetzt, den einzigen Quellenbeleg für *imp. V* darstellt. Der Text mit den überzeugenden Ergänzungen lautet (CIL V 526):

[i]mp. Caesare [divi f.]
 imp. V, III v[iro r.p.c. iter.]
 cos. de[sig. tertium]⁸⁰).

75) Schmitthenner, *Unternehmungen* 196, 218 ff. – Zu Meutereien siehe u.a. H.-Chr. Schneider, *Das Problem der Veteranenversorgung in der späten römischen Republik*, Bonn 1977, 229 ff. (36 v. Chr.); L. Keppie, *Colonisation and Veteran Settlement in Italy 47–14 B.C.*, Rom/London 1983, 69 ff. Vgl. auch Wallmann (oben A. 9) 281 ff.

76) J. Kromayer, *Kleine Forschungen zur Geschichte des zweiten Triumvirats*, VI: Die Vorgeschichte des Krieges von Actium, Hermes 33, 1898, 36 und 39; Kienast 53 f. (mit Recht unter Hinweis auf Plut. Ant. 56,1 gegen Fadinger 125 ff.).

77) Suet. div. Aug. 26,3; App. Illyr. 28; Cass. Dio 49,43,6.

78) App. Illyr. 25; dazu Schmitthenner, *Unternehmungen* 194 mit A. 7. Ferner App. Illyr. 28 und Schmitthenner, ebd. 198, 220, 231 ff.

79) Siehe res gest. 29,1. – Aufstellung der *signa* in der *porticus Octavia* (die sich *extra pomerium* befand): App. Illyr. 28; res gest. 19,1. Dazu Schmitthenner, *Unternehmungen* 232 f.

80) Neuere Edition mit Abbildung: Inscr. Ital. X 4, Nr. 22. – Zur Datierung: seit Niederlegung des zweiten Konsulats am 1. Januar 33 v. Chr. ist Oktavian *cos.*

Die – nur einem siegreichen Inhaber von selbständigem *imperium* zukommende – Akklamation zum *imperator* kann Anwartschaft auf den Triumph begründen⁸¹). In der Tat hat der Senat für Oktavian einen Dalmatertriumph beschlossen, und nichts spricht gegen die Vermutung, daß es dabei wieder durchaus verfassungskonform zugegangen ist. Im Frühjahr (Februar, März?) kehrte Oktavian, nachdem er auch noch die Derbaner unterworfen hatte, zusammen mit dem Gros der Armee⁸²) erneut nach Italien zurück. Schon im Herbst 36 v. Chr., als über die *ovatio* für den Seesieg bei Naulochos verhandelt wurde⁸³), hatte er sich als Legalist par excellence präsentiert⁸⁴). Ich glaube daher, daß er auch jetzt mit dem Heer bis zum *pomerium* gezogen ist und hier dann, *extra pomerium*, dem Senat die traditionelle *relatio* über den abgeschlossenen Feldzug vorgelegt hat⁸⁵). Dies dürfte dann auch die Gelegenheit des *senatus consultum* gewesen sein, welches ihm den Dalmatertriumph zuerkannte⁸⁶). Der Triumph, der das Ende seines Kommandos über die *provincia* ‚Illyrien‘ bedeutet hätte, wurde aber nicht jetzt, sondern erst im Jahre 29 v. Chr. gefeiert⁸⁷). Wenn dies legal gewesen sein soll und man nicht reine Willkür oder irgendwelche Privilegien postuliert, darf Oktavian 33 v. Chr. (und natür-

design. tertium; als *III vir (iterum)* konnte er nur bis 31. Dezember 33 v. Chr. bezeichnet werden. Vgl. Schumacher, Akklamationen 192, 221. – Vgl. ILS 78.

81) R. Combès, *Imperator*, Paris 1966, 78 ff., 118 ff., 126 ff., 160 ff. u.ö.; H. S. Versnel, *Triumphus*, Leiden 1970, 340 ff.

82) Schmitthenner, *Unternehmungen* 215 f., 221 ff.

83) S. oben S. 332.

84) Vgl. auch seine Pläne und Vorschläge in diesem Jahr, das Triumvirat zusammen mit M. Antonius durch *abdicatio* vorzeitig zu beenden: App. b.c. V 130, 132. Dazu s. oben Anm. 50. Legalismus auch in der Ratifizierung der rückwirkenden Verlängerung des Triumvirats 37 v. Chr. durch (Senats- und Volksbeschuß: s. oben S. 330. Seither nennt sich Oktavian *III vir r.p.c. iterum* (Eintrag der *Fasti triumphales* zum Jahr 36 v. Chr.: oben Anm. 51). Antonius war weniger ‚legalistisch‘: siehe die Münzen (auch für Oktavian) bei M. H. Crawford, *Roman Republican Coinage*, Cambridge 1974, Nr. 536 ff.

85) Vgl. App. *Illyr.* 16: ὁ δὲ Σεβαστὸς πάντα ἐχειρώσατο ἐντελῶς καὶ . . . κατελογίσατο τῇ βουλῇ τὴν Ἰταλίαν ἡμερώσαι δυσμάχων ἔθνῶν θαμνὰ ἐνοχλούντων. Aus diesem Text geht hervor, daß die *relatio*, auf die sich Appians Bericht *Illyr.* 16–28 stützt, erst nach endgültigem Abschluß (*ἐντελῶς*) des Krieges erfolgte, also nach der Rückkehr Oktavians im Frühjahr, nicht schon am 1. Januar 33 v. Chr.; so aber Fadinger 182. Bericht wieder im Apollontempel? S. oben Anm. 50.

86) App. *Illyr.* 28. – Zu den verschiedenen überlieferten Namen des Triumphes: Schmitthenner, *Unternehmungen* 230 f.

87) Siehe z.B. res gest. 4,1; Suet. *div. Aug.* 22; Cass. Dio 51,21,5. – V. Ehrenberg/A. H. M. Jones, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*, Oxford ²1979, 35 (zit. EJ). – Reinhold 156 ff. (zu Cass. Dio 51,21).

lich auch später bis zum Triumph) das *pomerium* nicht überschritten haben⁸⁸). Die Quellenlage ist leider außerordentlich ungünstig. Man erfährt zum weiteren Verlauf des Jahres nur⁸⁹), daß Oktavian am 31. Dezember, nachdem ein namentlich nicht bekannter Praetor gestorben war, ganz legalistisch für den Rest des Tages und damit auch des Amtsjahres einen neuen Praetor wählen ließ⁹⁰). Die Komitien für solch eine Wahl treten bekanntlich auf dem Marsfeld – *extra pomerium* – zusammen. Oktavian scheint sich also bis Ende des Jahres, wenn auch ‚in Rom‘, so doch nicht *intra pomerium* aufgehalten zu haben. Mit anderen Worten: ‚Illyrien‘ (und wahrscheinlich weiterhin auch *Sardinia/Corsica* und *Sicilia*) war nach wie vor seine *provincia*, und die riesige siegreiche Armee, wohl an die 100.000 Mann, stand weiterhin unter seinem persönlichen Kommando.

IV. Oktavian ‚in Rom‘: die rechtliche Situation des Jahres 32 v. Chr.

Am 31. Dezember 33 v. Chr. fand das Triumvirat automatisch sein durch Gesetz vom Herbst 37 v. Chr. vorbestimmtes Ende⁹¹). Von einer Fortführung der Triumviralgewalt, ob legal oder illegal, kann keine Rede sein⁹²). Seit dem 1. Januar 32 v. Chr. herrschte nämlich verfassungsrechtlich die gleiche Situation wie fünf Jahre zuvor in den Monaten bis zur rückwirkenden Verlängerung der Sondermagistratur⁹³). Die nunmehr also ehemaligen Triumvirn Oktavian und Antonius besaßen ab 1. Januar 32 v. Chr. weiterhin das *imperium consulare* für den Bereich *militiae*; alle anderen Befugnisse waren mit dem Ende des Amtes erloschen. Rein rechtlich gesehen, gilt daher von diesem Zeitpunkt an der Grundsatz, daß sie wie Prokonsuln das *imperium consulare* so lange *militiae* ausüben dürfen, bis ihre *provinciae* neuen Imperiumsträgern zugeteilt sind und diese das Kommando angetreten haben, und ihr *imperium* erlischt erst in dem Augenblick, in dem

88) Vgl. oben S. 337.

89) Cass. Dio 49,43,1 ff. – Vgl. Gardthausen I 1, 328 ff.; Fitzler/Seeck Sp. 322 ff.; Kienast 53 ff.; Reinhold 79 ff.

90) Cass. Dio 49,43,7. Hier auch Hinweis auf die zeitlich nicht näher eingeordnete *abdicatio* des kranken Praetors L. Asellius und die durch Oktavian geleitete Nachwahl von dessen Sohn.

91) S. oben S. 330.

92) Dagegen jedoch die gesamte Forschung mit Ausnahme der oben Anm. 33 genannten Autoren.

93) S. oben S. 332.

sie das *pomerium* der Hauptstadt überschreiten. Das ist der Hintergrund, vor dem man die folgenden Entscheidungen des Jahres 32 v. Chr. betrachten muß.

Antonius hatte 34/33 v. Chr. offenbar eine Beendigung seiner militärischen Kommandogewalt – nicht vor Ablauf des Triumvirats, sondern danach durch Rückkehr nach Rom und Überschreiten des *pomerium* – von einer vorherigen Ratifizierung seiner Maßnahmen zur Neuordnung des Ostens und wohl auch von der Bewilligung eines Triumphes durch den Senat⁹⁴⁾ abhängig gemacht⁹⁵⁾. Doch er war, aus Gründen, die hier nicht im einzelnen diskutiert zu werden brauchen⁹⁶⁾, im Osten geblieben. Mitte 32 v. Chr. aber wurde ihm durch Senats- und Volksbeschluß⁹⁷⁾ nicht nur die Designation zum Konsul (*cos. III*) des Jahres 31 v. Chr., sondern auch das – bisher noch vollkommen legale – militärische *imperium* aberkannt⁹⁸⁾. Auf andere Weise, und zeitlich noch früher als Antonius, soll auch Oktavian nach Ende des Triumvirates das ihm zunächst noch legal für den Bereich *militiae* verbliebene *imperium consulare* verloren haben: er soll, im Frühjahr 32 v. Chr., das *pomerium* überschritten haben⁹⁹⁾, und indem er, nunmehr ein einfacher *privatus* ohne jede staatsrechtliche Befugnis, dennoch hoheitliche Akte, wie Einberufungen des Senates, vorgenommen habe, und dies sogar noch unter Androhung von Waffengewalt, soll er sich der Usurpation, des Staatsstreichs schuldig gemacht haben¹⁰⁰⁾.

Mir liegt nichts ferner als der Versuch, Oktavian, der gewiß einer der großen politischen Verbrecher der Weltgeschichte

94) Fadinger 177.

95) Vgl. Cass. Dio 49,41,4–6; dazu Reinhold 77.

96) Oktavians Kampfansage in der Rede vom 1. Januar 33 v. Chr.; Bericht darüber bei Antonius in Armenien Mitte 33 v. Chr.; sofortiger Abbruch des Armenienfeldzuges und Beginn militärischer Vorbereitungen gegen Oktavian: dazu oben S. 336.

97) Vgl. Fadinger 109, 241.

98) Kromayer, Begründung 15. – Liv. per. 132: *cum ... neque in urbem venire vellet neque finito triumviratus tempore imperium deponere* ... Dazu auch Cass. Dio 50,4,3 und 20,5 f.; vgl. Plut. Ant. 60,1. – Antonius hat die ‚Absetzung‘ aber natürlich nicht anerkannt, sondern eine Beendigung seines *imperium* (durch Rückkehr nach Rom *intra pomerium*) für zwei bzw. sechs Monate nach erwartetem Sieg angekündigt: Cass. Dio 50,7,1 f. Außerdem nannte er sich 31 v. Chr. weiterhin *III vir r.p.c.* (ohne Iteration) und *cos. III*: Grueber, CRRBM II, 526–531, 583 f.; Crawford (s. Anm. 84) Nr. 543 ff. – Vgl. Reinhold 92 f. (zu Cass. Dio 50,4,3).

99) Zweifel (aber ohne Konsequenzen) nur bei Benario 306.

100) S. oben S. 325.

war¹⁰¹), um jeden Preis vom Vorwurf des coup d'état reinzuwaschen. Selbstverständlich sind die Konsuln des Jahres 32 v. Chr. und mit ihnen ca. 400 Senatoren nicht ohne Grund aus Rom und Italien zu Antonius in den Osten geflohen (näheres dazu weiter unten): die siegreiche, von Illyrien nach Italien gebrachte, ganz auf Oktavian persönlich eingeschworene Heeresmacht¹⁰²), die in Erwartung des Triumphes (oder weiterer Verwendung) vor Rom lagerte, stellte ein enormes Gewaltpotential dar, dessen schiere Existenz auf politische Gegner bereits einschüchternd wirken mußte. Aber etwas anderes ist es, nach dem Rechtsstatus des Heerführers Oktavian seit 1. Januar 32 v. Chr. zu fragen. Und da wird man nicht umhin können festzustellen, daß es in den Quellen bei genauem Zusehen kein einziges Zeugnis gibt, welches einwandfrei die Ansicht begründen könnte, der ehemalige Triumvir habe den Boden der staatsrechtlichen Legalität verlassen. Ja, umgekehrt deuten verschiedene Indizien auf eine legale Kontinuität von Oktavians *imperium consulare* über 33 v. Chr. hinaus das Jahr 32 hindurch mit bruchlosem Übergang am 1. Januar 31 v. Chr. in das dritte Konsulat.

Schon die Tatsache, daß Oktavian den im Frühjahr 33 v. Chr. bewilligten Dalmatertriumph erst viele Jahre später (29 v. Chr.) gefeiert hat, spricht für Kontinuität seines *imperium*. Der Triumph wäre illegal gewesen, wenn das *imperium* über die *provincia* ‚Illyrien‘ vorher geendet hätte und die für jenen Feldzug eingeholten *auspicia* bereits untergegangen wären. Doch 33 v. Chr. war Oktavian zwar bis Jahresende ‚in Rom‘; aber nichts berechtigt zu der Annahme, daß er sich nach der Rückkehr aus dem Illyrienkrieg und dem Triumphbeschluß des Senates *intra pomerium* aufgehalten hätte¹⁰³).

Wie aber war es im Jahre 32 v. Chr.? Hat Oktavian da zu irgendeinem Zeitpunkt das *pomerium* überschritten? Am 1. Januar, als die antoniusfreundlichen Konsuln Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius das Amt antraten und Sosius im Senat jene bekannte Rede hielt¹⁰⁴), befand sich der ehemalige Triumvir nicht nur nicht *intra pomerium*, sondern überhaupt nicht ‚in

101) Syme, RRev 2 ff. – Vgl. auch Girardet, Entmachtung 121 ff.

102) S. oben S. 338.

103) S. oben S. 338.

104) S. oben S. 323. – Gegen die Ansicht, die Rede sei auf den 1. Februar zu datieren (so zuletzt auch Reinhold 85 und 88), mit Recht Fadinger 195 ff. A. 1; Bonnefond-Coudry 45 und 218. – Das konventionelle Bild der Vorgänge wieder bei Wallmann (oben A. 9) 296 ff.

Rom⁶. Cassius Dio sagt, er sei weder in den Senat gegangen, noch sei er in der Stadt geblieben, sondern unter einem Vorwand habe er eine Reise angetreten (50,2,4: ἀλλά τινα αἰτίαν πλασάμενος ἐξεδήμησε). Er befand sich also auf jeden Fall auch am Beginn des Jahres 32 v. Chr., als das Triumvirat formell beendet war, *extra pomerium*. Somit war er weiterhin für den Bereich *militiae* im Besitz seines *imperium consulare*, und die bisherige *provincia* – also mindestens ‚Illyrien‘ samt zugehöriger, unter seinen Auspizien vor Rom lagernder Armee, wenn nicht auch noch *Sicilia* und *Sardinia/Corsica*¹⁰⁵) – würde ihm so lange zustehen, bis ihm der Senat Nachfolger geschickt oder er von sich aus das *pomerium* überschritten haben würde¹⁰⁶). Möglicherweise hat daher der Konsul Sosius genau an diesem Punkt angesetzt und dem Senat die Bestimmung von Nachfolgern vorgeschlagen (wofür die Konsuln von Amtes wegen natürlich prädestiniert gewesen wären), und vielleicht hat er darüber hinaus noch angeregt, Oktavian auch das *imperium* zu entziehen. Genaues weiß man aber nicht, und was auch immer der Konsul im Begriff war in die Wege zu leiten: der Volkstribun Nonius Balbus, offensichtlich mit Oktavian im Bunde, interzedierte im rechten Augenblick¹⁰⁷).

Über die Folgen dieser denkwürdigen Senatssitzung sagt nun Cassius Dio (50,2,5), Oktavian sei „später“ zurückgekehrt (ὑστερον δὲ ἐπανελθών), natürlich nach Rom – aber auch in den Teil der Stadt, der *intra pomerium* liegt? Die gesamte Forschung geht wie selbstverständlich davon aus, daß genau dies geschehen ist¹⁰⁸). Doch kein einziges Wort im Text nötig zu dieser Annahme. Dann „versammelte er“, wohl Anfang Februar, den Senat (ebd.: τὴν τε γερούσιαν ἠθροίσε) – in einem Tempel *intra pomerium* (da ja der Neubau der Kurie am Forum noch nicht fertiggestellt war)¹⁰⁹)? Wiederum: zu dieser Annahme nötig nichts; der Senat kann prinzipiell auch *extra pomerium* tagen, und man braucht nicht einmal anzunehmen, daß Oktavian persönlich – und als ‚Promagistrat‘

105) S. oben S. 335.

106) Die demonstrative Wahrung seines Rechtsstatus als Inhaber von *imperium consulare* nach beendetem Triumvirat dürfte also der wichtigste Grund seiner Abreise aus Rom gewesen sein, weniger die von Cass. Dio 50,2,4 angegebenen Motive (denen die Forschung aber allgemein folgt: z. B. Fadinger 199 ff.).

107) Cass. Dio 50,2,3. – Die Konsuln besaßen nach wie vor verfassungsrechtlich auch das *summum imperium militiae*: s. oben S. 328.

108) Vgl. aber Benario (oben Anm. 99).

109) Zur zeitlichen Einordnung s. Kromayer, Forschungen 45. – Zur *curia Iulia*: Bonnefond-Coudry 54 ff., 168 ff. Andere Tagungsorte *intra pomerium*: dies. 65 ff., 80 ff., 90 ff., 112 ff.

illegalerweise¹¹⁰) – die Sitzung einberufen hätte: ein Volkstribun wie z.B. jener bewährte Nonius Balbus kann dies auf seine Anregung hin in seinem Interesse getan haben. Daß der Senat *extra pomerium* tagt, um Promagistraten die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen, ist durchaus nichts Ungewöhnliches; ich erinnere nur an den Prokonsul Cn. Pompeius Magnus und die Senatsitzungen, die mit Rücksicht auf seinen Rechtsstatus z.B. in den Jahren 56, Anfang 52 und 51 v. Chr. *extra pomerium* veranstaltet worden sind¹¹¹). Die Sitzung Anfang Februar 32 v. Chr. hat also meiner Meinung nach ebenfalls *extra pomerium* stattgefunden. Dies legt auch das Auftreten Oktavians in Begleitung von (immerhin verdeckt bewaffneten) Soldaten nahe, wahrscheinlich doch von Praetorianern, die ihm als kommandierendem General mit *consulare imperium* ja zustanden¹¹²). Auch die Konsuln¹¹³) waren nach Cassius Dio (50,2,5) erschienen, und Oktavian soll zwischen ihnen auf einer *sella curulis* Platz genommen haben (ebd.) – ein klares Indiz für einen Staatsstreich¹¹⁴) oder ganz im Gegenteil für den legalen Fortbestand des Triumvirates¹¹⁵)? Nichts von beidem. Mit diesem zeremoniellen Arrangement hat Oktavian ganz einfach als legaler Inhaber von *imperium consulare*, das er jetzt seit dem Ende des Triumvirates *pro consule/pro magistratu* ausübte, nur seine rechtliche Gleichrangigkeit *extra pomerium* mit den Konsuln demonstriert¹¹⁶). Allerdings, im Unterschied zu den Konsuln gebot er über eine siegreiche, ihm nach jahrelangem Feldzug in

110) Oder gar als (vermeintlich weiter im Amt befindlicher) *III vir r.p.c.* legalerweise: z. B. Wilcken 58.

111) Cic. Q. fr. II 3,3 (Apollontempel); Cass. Dio 40,50,1 f. (*curia Pompei* auf dem Marsfeld); Cic. fam. VIII 4,4 und 8,4 ff. (Apollontempel). Vgl. auch Cass. Dio 39,63,3 f: der Prokonsul Pompeius 54 v. Chr. bei einer Volksversammlung; 41,15,2: der Prokonsul Caesar 49 v. Chr. in einer Senatsitzung. – Frühere Beispiele bei Livius: 3,63,6 ff.; 26,21,1; 28,9,5 und 38,2; 31,47,6; 37,58,2; 39,4,2.

112) Nachrichten über Oktavians Praetorianer: Suet. div. Aug. 49,1 mit Kommentar von Carter 168 ff. Ferner: App. b.c. V 21,24,34 (sämtlich zu 41 v. Chr.); 59 (zu 40 v. Chr.); 117 (zu 36 v. Chr.); Illyr. 20 (zu 35 v. Chr.); Oros. VI 19,8 (zu 31 v. Chr.). Vgl. Schmitthenner, *Armies* 120 und 228 A. 11; Kienast 271 f.; Keppie 33 ff.

113) Über Zeitpunkt und Ort ihrer offenbar vertraulichen Gespräche mit Oktavian (Cass. Dio 49,41,4 ff.) ist nichts Sicheres bekannt. Vgl. Kromayer, *Forschungen* 45 f.; Fadinger 119 ff., 201 ff.

114) So z. B. Hoyos 9. Vgl. auch Reinhold 89.

115) So z. B. Kolbe 25; Wilcken 58 f.

116) Zum Anrecht eines Prokonsuls auf die *sella curulis* vgl. Mommsen, *StR* I, 401. – Der Platz zwischen den Konsuln wird später, für 19/18 v. Chr., als neues Privileg des Augustus *intra pomerium* erwähnt; dazu Girardet, *Entmachtung* 119 f. mit A. 151 ff.

Illyrien treu ergebene Armee. Diese Tatsache und seine kämpferische, keinerlei Kompromißbereitschaft signalisierende Rede gegen den Konsul Sosius und Antonius (Cass. Dio. 50,2,5 f.) ließen Schlimmes befürchten und überzeugten die Konsuln offenbar von der – sich schon in der Interzession des Volkstribunen Nonius Balbus am 1. Januar abzeichnenden – Aussichtslosigkeit aller Versuche, den Heerführer legal zu entmachten. So flohen sie jetzt vor der nächsten Senatssitzung mit ungefähr 400 Senatoren zu Antonius¹¹⁷).

Hat nun Oktavian später im Verlauf des Jahres das *pomerium* überschritten und so sein *imperium* verloren? – Ich fasse kurz zusammen, was sich aus dem Quellenmaterial ergibt; es sind nur wenige Gelegenheiten, bei denen Oktavian ‚in Rom‘ handelnd in Erscheinung tritt.

Auch die nächste, kurz nach der Flucht der Konsuln stattfindende Senatssitzung – von der es ebenfalls heißt, Oktavian habe sie „angeordnet“ bzw. „veranstaltet“ (Cass. Dio 50,2,6 und 3,2), was man aber auch hier nicht unbedingt wörtlich zu nehmen braucht – dürfte *extra pomerium* abgehalten worden sein, und jedenfalls deutet nichts darauf hin, daß sie *intra pomerium* stattgefunden hätte. Im Sommer dann – *intra pomerium*? – wieder eine Sitzung des Senats, an welcher Oktavian teilnahm, danach auch an einer Volksversammlung. Es ging um das Testament des M. Antonius, welches Oktavian in kriminellem Zugriff an sich gebracht hatte¹¹⁸). Durch die ‚Überläufer‘ M. Titius und T. Munatius Plancus hatte er, so Cassius Dio, von Existenz und Inhalt des Testaments erfahren, dazu auch den Namen dessen, der es – in Rom? – aufbewahrte (50,3,3: τὰ ἐν ταῖς διαθήκαις αὐτοῦ γεγραμμένα τὸν τε ἔχοντα αὐτὰς ἔμαθε). Diesem habe er das Dokument abgenommen (vgl. auch 50,20,7), und er sei damit in das βουλευτήριον und in die ἐκκλησία

117) Die Anzahl der Geflohenen: Kromayer, Forschungen 49; so dann auch P. Wallmann, Zur Zusammensetzung und Haltung des Senats im Jahre 32 v. Chr., Historia 25, 1976, 305 ff. – Am 1. Juli trat in Rom dann der Suffektkonsul L. Cornelius (Cinna) sein Amt an, der zweite Suffektkonsul M. Valerius Messalla wohl am 1. November (Broughton 417). Offenbar waren die beiden geflohenen *consules ordinarii* also zuvor ihres Amtes – als Anhänger des Antonius (und der Kleopatra) – enthoben worden.

118) Vgl. dazu mit den strafrechtlichen Aspekten des Frevels der Eröffnung des Testamentes eines Lebenden: Fadinger 233 ff.; J. R. Johnson, Augustan Propaganda: The Battle of Actium, Marc Antony's Will, the Fasti Capitolini Consulares, and Early Imperial Historiography, Ph. D. Los Angeles 1976, 112 ff.; Kienast 57 ff. (mit der Literatur zur Echtheitsfrage); Wallmann (oben A. 9) 310 ff.; Reinhold 90 ff. (zu Cass. Dio 50,3).

gegangen (50,3,4), wo er es, in Auszügen, öffentlich verlesen habe¹¹⁹). Wegen der Parallelisierung mit „Volksversammlung“ glaube ich, daß βουλευτήριοιον hier „Versammlung des Senates“ meint, also nicht einen Versammlungsort der Senatoren *intra* oder *extra pomerium*¹²⁰), und da auch die Volksversammlung, in welcher Oktavian das Testament verlesen hat, sowohl *intra* als auch *extra pomerium* stattgefunden haben kann¹²¹), fällt auch diese Episode als Beweis für einen Aufenthalt Oktavians *intra pomerium* und somit für den Verlust des *imperium* aus. Und schließlich als die wohl letzte überlieferte Handlung Oktavians ‚in Rom‘: etwa im Spätsommer die Kriegserklärung gegen Kleopatra¹²²). Dieses Ritual, von Oktavian persönlich als *fetialis* vollzogen, fand beim Tempel der Bellona statt – *extra pomerium*¹²³). Von da an scheint Oktavian sich zu Kriegsvorbereitungen in Unteritalien mit Brundisium als Hauptquartier aufgehalten zu haben¹²⁴).

119) Vgl. auch Suet. div. Aug. 17,1: *testamentum, quod is Romae . . . reliquerat, aperiendum recitandumque pro contione curavit*. Eine andere Version bei Plut. Ant. 58,4 ff.: das Testament sei bei den Vestalinnen deponiert gewesen, denen Oktavian es persönlich weggenommen habe (58,5 f.): Καίσαρος αἰτοῦντος οὐκ ἔδωκαν (sc. die Vestalinnen das Testament), εἰ δὲ βούλοιοτο λαμβάνειν, ἔλθειν αὐτὸν ἐκέλευον. Ἐλαβεν οὖν ἑλθὼν. – Ich finde die Vorstellung abenteuerlich, Oktavian persönlich könnte, bei Nacht und Nebel, in den klosterartigen Bezirk des *atrium Vestae* am Forum eingedrungen sein und den Vestalinnen – womöglich noch in einem Handgemenge – das Testament entrissen haben. Wenn an der Geschichte etwas Wahres ist, dann dürfte Oktavian für solche Spezialaufträge seine Leute eingesetzt haben (vgl. Suet. l.c.: *curavit*). Jedenfalls wird man die Plutarchstelle nicht als Beweis für einen Aufenthalt Oktavians *intra pomerium* heranziehen dürfen.

120) Siehe die Stellen im Index der Cassius-Dio-Ausgabe von U. Ph. Boissvain, Bd. V, Berlin ²1969, 151 f.; dazu auch H. J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions*, Toronto 1974, 30 f. – Meist ist die *curia* am Forum gemeint, oft aber auch Versammlungsgebäude *extra pomerium*, wie der Bellonatempel, der Apollontempel und wie auch das Pompeiustheater: Cass. Dio 44,16 ff. (und 44,49,2; vgl. auch 40,50,2). – ‚Senat‘ als Versammlung von Senatoren: z. B. Cass. Dio 48,33,3 und 34,4. – Vgl. Bonnefond-Coudry 51 ff.

121) Vgl. Anm. 119, Suet.: *contio*.

122) Plut. Ant. 60,1; Cass. Dio 50,4,4 f. und 6,1; Fadinger 245 ff., 252 ff.; M. Reinhold, *The Declaration of War against Cleopatra*, CJ 77, 1981/82, 97–103; Kienast 59; Reinhold (Komm. zu Cass. Dio) 93 f.

123) Vgl. res gest. 7,2. Zur Sache siehe Th. Wiedemann, *The Fetiales: A Reconsideration*. CQ 36, 1986, 478–490, bes. 482 f. – Bonnefond-Coudry 151 ff., 157 ff.

124) Siehe z. B. Cass. Dio 50,9,1 ff. Oktavians Kriegsvorbereitungen in Italien: Schmitthenner, *Armies* 119 ff. Im Herbst scheint er einen mißglückten Landungsversuch auf Korkyra unternommen zu haben: Cass. Dio 50,11,1 (Datierung nach C. B. R. Pelling, *Plutarch, Life of Anthony*, Cambridge 1988, 270); vgl. Reinhold 100 und 102. Brundisium als Hauptquartier: Gardthausen I 1, 365.

V. *Dux belli*

Auf Grund der Untersuchung aller, wie ich hoffe, Quellenzeugnisse für Oktavians Aktivitäten ‚in Rom‘ während des Jahres 32 v. Chr. kann mit einiger Gewißheit gesagt werden, daß der ehemalige Triumvir das *pomerium* nicht überschritten und somit sein für den Bereich *militiae* gültiges *imperium consulare* auch nicht verloren hat. Dies bedeutet – wie immer man seine Taten in diesem Jahre politisch bewerten mag –, daß ein Staatsstreich in staatsrechtlichem Sinne nicht stattgefunden hat: Oktavians Status war vollkommen legal; auch über das Ende von 33 v. Chr. hinaus war er rechtmäßig weiterhin im Besitz seiner bisherigen *provincia* (‚Illyrien‘ samt der Armee sowie wahrscheinlich *Sicilia* und *Sardinia/Corsica*), und ab 1. Januar 31 v. Chr. würde er das *imperium consulare* nicht mehr *pro magistratu*, sondern als ordentlicher *magistratus* führen¹²⁵). Zum Schluß soll nun noch das ebenfalls mit der Frage nach Oktavians Rechtsstatus verbundene Problem der Eidesleistung „ganz Italiens“ (und der westlichen Provinzen) sowie des Oberkommandos im Krieg gegen Kleopatra zur Sprache kommen. Oktavian/Augustus selber hat dazu folgendes mitgeteilt (res gest. 25,2):

*iuravit in mea ver[ba] tota/
Italia sponte sua et me be[lli] quo vici ad Actium ducem depo-
poscit. iura/verunt in eadem ver[ba] provinci[ae] Galliae,
Hispaniae, Africa, Sicilia, Sar/dinia.*

Dieser Eid¹²⁶), Oktavians Funktion als *dux belli* und die Form seiner Übernahme der Funktion werden in der Forschung kontrovers diskutiert. Die Interpretationen variieren schon deshalb, weil sie auf unterschiedlichen Entscheidungen über das gesetzliche Enddatum des Triumvirates und folglich über Oktavians Rechtsstatus im Jahre 32 v. Chr. basieren. Wer den 31. Dezember 32 v. Chr. vorschlägt, spricht dem Eid z. B. den Zweck zu, für Oktavian ein Notstandskommando und damit zugleich eine neue außerordentliche Rechtsbasis in der Zeit ab 31 v. Chr.,

125) Die Designation zum *cos. III* (zusammen mit M. Antonius) war schon 39 v. Chr. erfolgt: App. b.c. V 73; Cass. Dio 48,35,1 ff. und 50,10,1.

126) Vgl. auch Suet. div. Aug. 17,2; Cass. Dio 50,6,3–6 (und 57,3,2); Plut. Ant. 61,3, – Zum Fehlen von ‚Illyrien‘ in den *Res gestae* Schmitthenner, Unternehmungen 223 ff.

wo er ‚nur‘ Konsul sein würde, zu schaffen¹²⁷); oder aber: der Eid besitzt keinerlei staatsrechtliche Bedeutung, sondern ist ein reiner Privat-(Loyalitäts-)Eid¹²⁸), und das *ducem belli deponere* muß als Forderung an Senat und Volk von Rom nach Erteilung staatsrechtlicher Befugnisse an Oktavian verstanden werden, die dann auch erfüllt wurde¹²⁹). Anders nuanciert die Auffassungen derer, die den 31. Dezember 33 v. Chr. für das rechtliche Ende des Triumvirates halten: durch den Eid ist Oktavian ein außerordentliches Notstandskommando für den Krieg übertragen worden¹³⁰); oder: der Eid bedeutet Designation und Anerkennung Oktavians als Oberkommandierenden¹³¹), und in dem *ducem belli deponere* liegt eine Anspielung auf einen Volksbeschluß, durch welchen Oktavian zum Feldherrn bestimmt und ihm eine außerordentliche Kommandogewalt übertragen wurde¹³²); oder: der Eid hat – als staatsrechtlich bedeutungslos – kein *imperium* geschaffen oder verliehen, sondern Oktavians faktisch fortbestehende bzw. usurpierte ‚triumvirale‘ Position nachträglich legitimiert oder die fehlende Legalität kaschiert¹³³).

Eine ins Einzelne gehende Auseinandersetzung mit diesen verschiedenartigen Thesen ist hier nicht möglich. Sie wäre auch nicht sehr fruchtbar, da ich, wie dargelegt, zu einer grundsätzlich anderen Auffassung vom Rechtsstatus Oktavians im Jahre 32

127) So etwa Kolbe 31 ff. Vgl. auch Wilcken 63 ff.: „mit der außerordentlichen konstituierenden Gewalt des Triumvirats kumuliertes Notstandskommando“. Beide Autoren (und die meisten anderen) zielen mit ihrer Interpretation auch auf res gest. 34,1 (*per consensum universorum [potius rer]um omnium*). Doch seit D. Krömer (ZPE 28, 1978, 133 ff.) mit ausgezeichneten Gründen vorgeschlagen hat, nicht *potius*, sondern *potens* einzusetzen, werden alle Versuche fragwürdig, diesen Text von res gest. 25,2 her zu verstehen. Wallmann (oben A. 9) 313 ff. kennt den Aufsatz von Krömer nicht.

128) A. v. Premerstein, Vom Wesen und Werden des Prinzipats, München 1937, 41 ff.; Syme, RRev 284 ff., 288.

129) So v. Premerstein, p. IV und 42 f., 51.

130) Gardthausen I, 364 f. mit II, 187 A. 35 (zu I, 365).

131) F. de Visscher, Die rechtliche Stellung Octavians im Jahre 32 v. Chr. (1938/49). In: W. Schmitthenner (Hg.), Augustus, Darmstadt 1985, 205.

132) So de Visscher 214 ff., bes. 217. – Benario 309; Kienast 60 A. 240.

133) Kromayer, Begründung 17 ff.; Schulz 7 f.; Syme, RRev 284 ff.; D. Timpe, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962, 12 f.; P. Herrmann, Der römische Kaisereid, Göttingen 1968, 78 ff., bes. 85 f.; Petzold 348 ff.; Fadinger 145 mit A. 1, 278 f., 287 f.; de Martino 107 ff.; Johnson, Augustan Propaganda 88; Christ, Krise 458; ders., Geschichte 77 f.; Carter 108 und 123; Kienast 59 f.; Hoyos 9; Bleicken 93 und 216; Reinhold 97 f. (zu Cass. Dio 50,6,6). – Vgl. A. Heuß, Zeitgeschichte als Ideologie. In: E. Lefèvre (Hg.), Monumentum Chiloniense (Festschrift E. Burck), Amsterdam 1975, 89.

v. Chr. gekommen bin, als sie den referierten Interpretationen zugrunde liegt. Daher will ich abschließend nur noch erörtern, ob und wie weit sich die Aussagen von res gest. 25,2 (und 34,1) mit dem neuen Bild von der staatsrechtlichen Lage in diesem Jahr vereinbaren lassen.

Mir scheint es da keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu geben, ja ich glaube sogar, daß das Verständnis von res gest. 25,2 vereinfacht wird. Was im Jahre 32 v. Chr. staatsrechtlich formal einwandfrei – wenn auch mit krimineller Nachhilfe Oktavians (Testamentsfrevl) – geschaffen wurde, war die *provincia* ‚Krieg gegen Kleopatra‘¹³⁴). Was nunmehr geschehen mußte, war, wenn es ebenfalls staatsrechtlich einwandfrei sein sollte, die Zuteilung dieser *provincia* an einen Inhaber von *imperium* z.B. durch *senatus consultum* und *lex publica*. An den dafür notwendigen institutionellen Bedingungen fehlte es nicht. Seit 1. Juli war mindestens einer der beiden Suffektkonsuln im Amt, L. Cornelius (Cinna)¹³⁵), von den mehr als 1000 Senatoren befanden sich wohl immerhin noch fast zwei Drittel in Rom¹³⁶), und ‚das Volk‘ zu versammeln und seine Zustimmung zu irgendeiner Maßnahme zu erwirken, war noch nie mit besonderen Problemen verbunden. Und schließlich: *ad urbem – extra pomerium* – stand der Promagistrat Oktavian, ausgestattet mit *imperium consulare*, also mit *summum imperium militiae*, und bei ihm war jene riesige, 35 bis 33 v. Chr. in Illyrien trainierte und disziplinierte Armee, die durch *sacramentum* auf den im Namen der *res publica* kommandierenden General verpflichtet war¹³⁷). „Ganz Italien“ forderte nun diesen Oktavian als *dux belli*, und die Formulierung res gest. 25,2: ... *belli quo vici ad Actium*, bringt klar genug zum Ausdruck, daß die Forderung auch erfüllt worden ist. Aber von wem? An wen war sie gerichtet? An einen in Illegalität oder zweifelhafter Legalität stehenden *dux partium*, der es nötig gehabt hätte, durch Rekurs auf plebiszitäre Mobilisierung der Volksmassen einen ‚revolutionären‘ Griff nach

134) S. oben S. 343 f.

135) S. oben Anm. 117. – Die Zweifel von Kienast 59 an der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gegen Antonius und Kleopatra sind daher unbegründet.

136) S. oben S. 343.

137) Zu der Armee s. oben S. 338. Ferner gehörte zu seiner *provincia* vermutlich nach wie vor das – Legaten übertragene – Kommando in Illyrien, Sizilien, Sardinien und Korsika. Zu den rechtlichen Aspekten des *sacramentum* im Unterschied zu anderen Formen eidlicher Verpflichtung vgl. jetzt J. Linderski, *Rome, Aphrodisias and the Res Gestae: The Genera Militiae and the Status of Octavian*, JRS 74, 1984, 74–80 (allerdings war Oktavian 32 v. Chr. nicht, wie 44/43 v. Chr., ein *privatus*; dies wird aber 79 f. vorausgesetzt).

der höchsten militärischen Kommandogewalt zu inszenieren und zu legitimieren¹³⁸)? Ganz sicher nicht. Oktavian war ja eben kein einfacher Privatmann, sondern er war vollkommen legal Imperiumsträger¹³⁹). Warum hätte er sich da illegal aneignen sollen, was er nach Lage der Dinge vielleicht mit etwas plebiszitärem Druck oder, römisch formuliert, mit einer Demonstration seiner *auctoritas* legal zugewiesen erhalten konnte, nämlich – nicht *imperium*, sondern: – die *provincia* ‚Krieg gegen Kleopatra‘?

„Adressaten“ des plebiszitären *ducem belli deposcere* waren, so meine ich, die verfassungsmäßigen Organe der *res publica*, insonderheit der Senat. Die „ganz Italien“ und die westlichen Provinzen erfassende Aktion der „spontanen“ Eidesleistung war nämlich gewiß einerseits und vornehmlich der – gelungene – Versuch, einer offenbar doch recht massiven Einflußnahme des M. Antonius auf den Westen¹⁴⁰) entgegenzuwirken; die Bedrohung der *libertas rei publicae* durch eine ‚Gefahr aus dem Osten‘ wird in grellsten Farben an die Wand gemalt worden sein¹⁴¹), und man hat dann nach solcher propagandistischer Bearbeitung sicherlich relativ leichtes Spiel gehabt, die gesamte Bevölkerung (Zivilisten wie Nichtbürger) – unabhängig von der ja schon unter Oktavians Kommando stehenden, durch *sacramentum* auf die *res publica* verpflichteten Armee – zu einer notfalls auch militärisch mobilisierbaren loyalen ‚Schwurgemeinschaft‘ zu formieren¹⁴²). Andererseits liegt aber in solcher plebiszitärer Demonstration, die eine überra-

138) So z. B. Fadinger 279, 286 ff.; ähnlich Herrmann 85 ff.

139) Vgl. Kloft 68 ff.; Giovannini 41 f.

140) Siehe z. B. Cass. Dio 50,7,1 ff. – Vgl. Schmitthenner, *Armies* 120 f.

141) Zur Propaganda siehe nur Syme, *RRev* 270 ff., 276 ff.; vgl. neuestens Wallmann (oben A. 9) 318 ff., 323 ff.; Reinhold 222 f. – Dazu, nach der ‚Rettung‘, z. B. die Inschrift von Nikopolis (29 v. Chr.) nach der neuen Rekonstruktion von J. M. Carter, *A New Fragment of Octavian's Inscription at Nicopolis*, *ZPE* 24, 1977, 227–230 = *AE* 1977, Nr. 778. Sodann ILS 81 (= *EJ* Nr. 17) von 29 v. Chr.; ferner Oktavian als *vindex libertatis* auf der Münze *EJ* Nr. 18 von 28 v. Chr. Siehe auch die Begründung für die Feier des Tages der Eroberung von Alexandrien am 1. August 30 v. Chr.: *quod ... rem publicam tristissimo periculo liberavit* (*EJ* S. 49).

142) So z. B. (allerdings in kleinerem Maßstab) M. Terentius Varro, Legat des Pompeius, 49 v. Chr. in der Provinz *Hispania ulterior*: *Caes. b.c. II* 18,5 (Herrmann 82). Dann auch der Prokonsul Pompeius 48 v. Chr. in der Provinz Makedonien nach seiner Niederlage bei Pharsalos: *Caes. b.c. III* 102,2 (Herrmann 82). Ferner der Konsul M. Antonius Ende 44 v. Chr. in Tibur bei militärischen Vorbereitungen gegen den Putschistenführer Oktavian: *App. b.c. III* 46 (auch III 58 in der Pisorede); *Cass. Dio* 45,13,5 (Herrmann 60 ff., 84; Fadinger 284). Im Gegensatz (u.a.) zu Herrmann 85 ist jetzt aber daran festzuhalten, daß Oktavian 32 v. Chr. ganz ebenso wie Pompeius und wie Antonius einwandfrei im Besitz von *imperium consulare* war.

gende *auctoritas* des Eidempfinders unter Beweis stellte und die nach res gest. 25,2 (*et*) mit dem Ruf nach der Position eines *dux belli* für Oktavian verknüpft war, natürlich auch ein nicht gering zu schätzendes Moment der politischen Pression, als deren Ziel ich¹⁴³) den Senat ansehe, der ja trotz der Flucht der Antonianer in seiner Mehrheit durchaus nicht ‚oktavianisch‘ war¹⁴⁴). Und Oktavian erhielt, was *tota Italia* für ihn forderte: kein ‚Notstandskommando‘, kein *imperium* – er besaß ja schon bzw. noch das *imperium consulare* und mithin *summum imperium militiae*; sondern er wurde dank seiner überwältigenden *auctoritas* zum *dux belli*, indem Senat und Volk von Rom als die zuständigen Verfassungsorgane ihm zu seiner bisherigen *provincia* die *provincia* ‚Krieg gegen Kleopatra‘ übertrugen¹⁴⁵). Den Sieg bei Aktium am 2. September 31 v. Chr. errang er dann als Konsul (*cos. III*)¹⁴⁶).

So hat denn Oktavian/Augustus in res gest. 25,2 nichts verschwiegen, nichts kaschiert, sondern nur das politisch relevante Ergebnis jener Aktionen des Jahres 32 v. Chr. mitgeteilt, eben die Tatsache, daß er zum *dux belli* (*quo vici ad Actium*) gemacht worden war, und ich finde es müßig, darüber zu spekulieren, warum er wohl das Selbstverständliche in Gestalt der staatsrechtlichen Formalitäten des Schrittes nicht vermeldet haben könnte. Ganz sicher sind ihm auch noch – und wieder ohne daß man aus den *Res gestae* Einzelnes erführe – gewisse Privilegien zuerkannt worden, die seine Rechtsstellung angesichts der ‚Bedrohung aus dem Osten‘¹⁴⁷) wohl derjenigen annäherten, die er bis 33 v. Chr. als *III vir* innegehabt hatte¹⁴⁸). Jedenfalls konnte er schließlich mit Stolz und wieder

143) Vgl. bereits v. Premerstein 43 mit A. 1.

144) Wallmann (oben A. 117), besonders 307 ff.

145) Vermutlich ohne zeitliches Limit, vielmehr *quoad debellatum esset*; vgl. Mommsen, StR I, 641 ff. – Zu *ducem (belli) deposcere*: siehe die häufig zitierten Parallelen (z. B. Herrmann 86 A. 104) Cic. de imp. Cn. Pomp. 44 bezüglich der *lex Gabinia* von 67 v. Chr.; Cic. Phil. XI 20 bezüglich der Übertragung *extra ordinem* von *imperium* auf den illegalen Truppenführer Oktavian Anfang 43 v. Chr., welches dieser *pro praetore* innehaben sollte. – Es müßten einmal in vergleichender Interpretation die Gemeinsamkeiten dieser und anderer Stellen mit res gest. 25,2 und die Unterschiede zwischen ihnen schärfer herausgearbeitet werden. Man würde dann u. a. einen wesentlichen Unterschied wohl darin finden, daß Pompeius und Oktavian in den angeführten Jahren *privati* waren, während Oktavian 32 v. Chr. *imperium* besaß.

146) ILS 79; EJ Nr. 301 (Inschriften von Rhosos) III, Z. 73 f.

147) S. Anm. 141.

148) Vgl. oben Anm. 24 f. und 62. Zu beachten ist dabei auch die Tatsache, daß seit 31 v. Chr. nur der Konsul Oktavian, aber kein einziger seiner Amtskollegen Militärkommando geführt hat: Girardet, Entmachtung, Kap. III, 100 ff.

mit aller Offenheit im Rückblick auf die Jahre 28 und 27 v. Chr. bekennen (res gest. 34,1), er sei *per consensum universorum* [*potens*¹⁴⁹) *reru]m om[n]ium* gewesen, als er während seines sechsten und siebenten Konsulates die *res publica* aus seiner persönlichen *potestas* in die freie Verfügungsgewalt (*arbitrium*) von Senat und Volk von Rom übergeleitet habe. Was er behielt, wurde zum Grundpfeiler seiner ‚Prinzipat‘ genannten Monarchie – nicht ein *imperium proconsulare*, das es ja noch gar nicht gab, sondern die höchste zivile und militärische Amtsgewalt der Republik: das *imperium consulare*¹⁵⁰). Doch die damit verbundenen Probleme können nicht mehr Gegenstand einer Studie wie der nunmehr abgeschlossenen sein, deren Ziel es war, einen Beitrag zur Klärung von Oktavians Rechtsstatus im Jahre 32 v. Chr. zu leisten.

Saarbrücken

Klaus M. Girardet

149) Zu dieser überzeugenden Konjektur s. oben Anm. 127.

150) Vgl. dazu Girardet, Entmachtung 118ff. Siehe auch oben S. 328 mit Anm. 23.

VERGIL-ALLEGORESE IN DEN BUCOLICA DES CALPURNIUS SICULUS*)

In der Geschichte der Vergilerklärung gab und gibt es neben der stets geübten historisch-philologischen und der ästhetischen Interpretation eine Methode der Texterklärung, die man die allegorische nennt. Unter allegorischer Deutung (Allegorese) versteht man eine Betrachtungsweise, die den Sinn eines Kunstwerks, insbesondere eines Textes, nicht unmittelbar in dem erkennen will, was das Werk auf den ersten Blick darbietet. Sie geht stattdessen von der Voraussetzung aus, daß der „eigentliche“ Sinn hinter dem unmittelbar Dargebotenen verborgen sei. Sie sucht hinter dem wörtlichen Sinn eine oder *die* verhüllte eigentliche Bedeutung.

Was die Vergilerklärung betrifft, so unterscheidet man herkömmlich zwei Arten von Allegorese. J. Stroux formulierte: „Die

*) Habilitations-Antrittsvorlesung an der Universität Hamburg am 27. 6. 1985. – Ich danke allen, die den Beitrag kritisch gehört oder gelesen und mir Verbesserungsvorschläge gemacht haben, insbesondere Franz Bömer, Walther Ludwig und Carl Werner Müller.